Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück IV.

Breslau, den 23. Januar 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 6. Die Anwendung der Straf-Bestimmungen für Chaussee-Polizeivergehen vom 28sten April 1828 auf alle chaussirten Wege.

In Verfolg der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. August v. J., Gesetzsammlung für 1832, Seite 214, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die mit dem Chaussee-Geldtarif vom 28. April 1828, Gesetzsammlung für 1828, Seite 65, publizirten Strafbestimmungen, welche Chaussee-Polizei-Vergehen betreffen, auf folgende vier Straßen:

1) von Reichenbach über Lauterbach und Heidersdorf nach Rothschloß,

2) von Altwasser nach Neu-Weißstein und Salzbrunn;

3) von Frankenstein nach Münsterberg, so weit solche jetzt nun gebaut werden, und

4) von Glatz nach Landeck,

zur Anwendung kommen.

Breslau, den 17. Januar 1833. I.

No. 7. Quartal-Sanitäts-Berichte betr.

Fortwährend wird bemerkt, daß Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen es versäumen, ihre Quartal-Sanitäts-Berichte den Königlichen Kreis-Physikaten frühe genug einzureichen, um zu den Physikats-Berichten, welche nicht später als den 10ten des ersten Monats im folgenden Quartale bei uns eingereicht werden dürfen, benutzt werden zu können.

Die Königlichen Landräthlichen Aemter werden daher aufgefordert, gemeinschaftlich mit den Königlichen Kreis-Physikaten strenge über Ordnung in diesem Geschäfte zu wachen. Die Königlichen Kreis-Physikate haben den Medicinal-Personen des Kreises den Zeitpunkt anzudeuten, wenn ihnen die Special-Berichte eingereicht werden sollen, und den Königlichen Landräthlichen Aemtern Anzeige von den rückständigen zu machen. Die letztgenannten Behörden haben alsdann sofort die Rückständigen unnachsichtlich in eine angemessene Geldstrafe zu nehmen.

Breslau den 15. Januar 1833. I.

No. 8. Die freiwillige Aufgebung einer Civil-Versorgung Seitens der Invaliden.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat unterm 24. November v. J. mittelst hohen Rescripts festgesetzt,

daß, wenn ein Invalide die ihm zu Theil gewordene Civil-Versorgung freiwillig aufzugeben beabsichtigt, in jedem speciellen Falle zuvörderst genau die Ursachen zu ermitteln sind, welche der freiwilligen Aufhebung des Civil-Postens zum Grunde liegen. Geschieht solche blos aus Leichtsinn oder aus Speculation auf ein anderweitiges höheres Diensteinkommen, so sollen vorher dem betreffenden Invaliden in einer aufzunehmenden Verhandlung die Folgen einer solchen unbedachtsamen Handlung gehörig vorgestellt werden, und derselbe, Falls er dennoch bei seinem Vorsatze beharrt, aller Ansprüche auf das früher bezogene Gnadengehalt oder Wartegeld verlustig gehen.

Liegt unverschuldete wirkliche Invalidität zum Grund, welche den Invaliden veranlaßt, sein Amt aufzugeben, und ist ihm ausserdem nichts zur Last zu legen; so soll der Versuch gemacht werden, ihn in einen leichtern, seinen Körperkräften angemessenern Posten unterzubringen, eventualiter aber soll derselbe nach den bestehenden Vorschriften pensionirt, oder wieder in den Genuß seines frühern Gnadengehaltes oder Wartegeldes gesetzt werden.

Indem wir diese Bestimmungen hierdurch bekannt machen, weisen wir sämmtliche Landräthliche Aemter und Magistrate hierdurch an, in vorkommenden Fällen darnach zu verfahren.

Breslau, den 11. Januar 1833. I.

Für die Dauer der diesjährigen Beschälzeit werden nach der Anzeige des Königl. Landgestüts zu Leubus nachbenannte Beschälstationen mit Königl. Landgestüt-Hengsten besetzt werden.

im Wohlauer Kreise Glumbowitz	mit	1	Beschäler,
Tschilesen	=	1	=
und Leubus	=	3	=
im Guhrauer Kreise Conradswaldau	=	2	=
im Militscher Kreise Schmigerode	=	2	=
und Kraschnitz	=	2	=
im Trebnitzer Kreise Kloch-Ellguth	=	2	=
und Sapraschine	=	2	=
im Oelsner Kreise Carlsburg	=	2	=
und Vielguth	=	3	=
im Namslauer Kreise Reichen	=	2	=
im Brieger Kreise Briegischdorf	=	3	=
im Ohlauer Kreise Hühnern	=	2	=
im Strehlener Kreise Kahrisch	=	2	=
im Nimptscher Kreise Dürr-Brockguth	=	2	=
im Münsterberger Kreise Kunern	=	2	=
im Reichenbacher Kreise Mittel-Peilau	=	2	=
und Neudorff	=	2	=
im Schweidnitzer Kreise Nieder-Arnsdorff	=	2	=
und Guhlau	=	3	=
im Striegauer Kreise Barzdorff	=	4	=
im Breslauer Kreise Wiltschau	=	2	=
im Neumarkter Kreise Zieserwitz	=	3	=

Da mehrfach gewünscht worden, die Beschäler auf den Beschälstationen früher als zeither zu erhalten, so werden solche schon am 1. Februar c. von Leubus nach ihren Bestimmungsorten abgehen.

Wir veranlassen daher die Stationsbesitzer, bei Zeiten die zu ihrer Aufnahme, Pflege, Geschäftsleitung und Aufsicht nöthigen Einleitungen zu treffen, und fordern zugleich die Besitzer der zur Fohlenzucht geeigneten Stuten hierdurch dringend auf, die ihnen hier abermals dargebotene Gelegenheit zur Verbesserung der Pferdezucht zweckmäßig zu benutzen.

Hierbei wird zugleich bemerkt: wie höhern Orts genehmigt worden ist, daß die Wirthschafts-Beamten auf den Stationen, welche die Beschäl-Listen und die Sprung-Gelder-Rechnung führen, eine Remuneration von einem Silbergroschen für jede belegte Stute von den Stutenbesitzern verlangen dürfen, die ihnen daher auch, wenn solche gefordert wird, nicht vorenthalten werden darf.

Breslau, den 10. Januar 1833. I.

Auf den Antrag des Magistrats in Nimptsch ist gestattet worden, an dem jedesmaligen dritten Markttage der dort bestehenden 3 Jahrmärkte einen Viehmarkt abzuhalten. Die in diesem Jahre daselbst noch treffenden Viehmärkte werden am 14. Mai und 10. September eintreten, als welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Breslau den 15. Januar 1833. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 4. Wegen des Kalkulatur-Wesens bei den Gerichten, und des Bezugs der Kalkulatur-Gebühren.

Es ist in Betreff des Kalkulaturwesens folgende Verfügung Seitens des Herrn Justiz-Ministers ergangen:

Um die stattfindenden Zweifel über die Befugnisse der Beamten bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichten zum Bezuge von Kalkulaturgebühren zu beseitigen, will der Justiz-Minister in Uebereinstimmung mit der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer gestatten, daß

I. im Allgemeinen bei denjenigen Gerichten, bei welchen kein besonderer Kalkulator angestellt, noch bisher besonderen Beamten die Bearbeitung der Kalkulaturgeschäfte übertragen worden ist, dies nachträglich in der Art geschehe, daß einem dazu qualifizirten Subalternenbeamten die Bearbeitung der gesammten Kalkulaturgeschäfte, gegen den Genuß der in's Verdienen gebrachten Gebühren in zahlbaren Sachen neben seinem Einkommen für die Hauptstelle und mit der Verpflichtung übertragen werde, die Kalkulaturarbeiten in Offizial- und Armensachen, und namentlich auch die Revision der Salarien- und Depositalkassen-Rechnungen entweder selbst unentgeltlich zu besorgen, oder auf seine Kosten durch Andere mit Genehmigung des Gerichts fertigen zu lassen.

Auch ist es zulässig, daß bei Verhinderungsfällen dieser kalkulatorischen Beamten, jeder Subalternenbeamte, welcher ein Kalkulaturgeschäft, ohne besonders dazu verpflichtet zu sein, neben seinem eigentlichen Amte besorgt, mithin in die Kathegorie eines Sachverständigen tritt, in zahlbaren Partheisachen die taxmäßigen Gebühren dafür neben seinem Einkommen für sein Hauptamt beziehen darf.

Doch ist jeder mit Kalkulaturgeschäften nach vorangegangener Prüfung für immer oder nur in einzelnen Fällen beauftragte Beamte auf diese Geschäfte besonders zu vereiden.

II. Die Revision und Umarbeitung der von den Partheien eingereichten, jedoch unvollständig oder unförmlich gefertigten Vermögens-Inventarien, wenn solche von den Gerichten für nöthig erachtet, und den Kalkulatoren oder anderen Subalternenbeamten übertragen werden sollten, sind für Kalkulaturgeschäfte zu erachten, und die dafür nach der allgemeinen Gebührentaxe

für die Landes-Justiz-Kollegia, Abschnitt V, Nr. 47, a. b.,

für die Untergerichte, Abschnitt V, Nr, 43, a. b.,

in zahlbaren Sachen anzusetzenden Gebühren sollen den damit beauftragten Beamten verbleiben.

III. Nicht nur die Revision der bei den Gerichten eingereichten und angefertigten Inventarien und Erbrezesse, sondern auch bei schwierigen und nicht leicht zu übersehenden Sachen, sowohl die Ausarbeitung der Vermögens-Inventarien aus den Inventur-Verhandlungen, als auch der Entwurf und die Ausarbeitung der Erbrezesse, insofern sie von den mit Besorgung der Kalkulaturarbeiten ein für allemal oder ausnahmsweise damit beauftragten Subalternenbeamten besorgt worden: — sind für Kalkulaturgeschäfte zu erachten, und die dafür in zahlbaren Sachen zulässigen Kalkulaturgebühren dürfen nach den zu II. bezeichneten Sätzen von den Beamten liquidirt und bezogen werden.

Der Prüfung und Bestimmung der Gerichts-Dirigenten bleibt überlassen, in welchen Sachen die Ausarbeitung eines Inventariums oder eines besonderen Erbrezesses durch einen zu Kalkulaturgeschäften qualifizirten und beauftragten Subalternenbeamten angefertigt, oder die Erbtheilung sofort im Termine vom Kommissarius des Gerichts, nöthigenfalls mit Zuziehung eines Kalkulators vorgenommen werden soll.

Die Ausarbeitung der Inventarien ist in der Regel den Subalternenbeamten zu überlassen; wird aber in einzelnen Fällen von richterlichen Beamten ein Inventarium ausgearbeitet, so können diese dafür die tarmäßigen Gebühren nach

Allgem. Geb.-Taxe für Landes-Justiz-Koll., Abschn. V., Nr. 46, e,

Allgem. Geb.-Taxe für Untergerichte, Abschn. V., Nr. 42,

für sich nur dann und in so weit beziehen, als sie zum Bezuge von Kommissionsgebühren überhaupt befugt sind. In Ermangelung dieser Befugniß fließen die Gebühren zur Kasse.

Dasselbe gilt, wenn zwar die Ausarbeitung des Inventariums von einem Subalternenbeamten besorgt wird, das Geschäft aber — weil die Sache minder schwierig und leicht zu übersehen ist — nicht als Kalkulaturgeschäft erachtet werden kann, und der Subalternenbeamte nicht an sich zum Bezuge von Kommissions-Gebühren befugt ist.

Kann und will ein richterlicher Beamte selbst einen besonderen Erbrezeß entwerfen, so kann er dafür keine besonderen Kalkulaturgebühren liquidiren, indem er nach § 25, Tit. 46, Thl. I. der allgemeinen Gerichtsordnung zur Aufnahme und Ausarbeitung des Erbrezesses im Termine verpflichtet ist, mithin dies Geschäft — wenn es außer dem Termine bewirkt wird — nicht als Sachverständiger, sondern als richterlicher Beamte vornimmt, und dafür, ohne spezielle Berechtigung, keine Kommissionsgebühren für sich liquidiren kann. Vielmehr sind auch hier die zulässigen Gebühren zur Salarienkasse einzuziehen.

IV. Auf die nach I., II. und III. zulässigen Kalkulaturgebühren haben sämmtliche damit ein für allemal oder ausnahmsweise in einzelnen Fällen beauftragte Beamte aller Gerichte, ohne Unterschied, ob die Beamten vor oder nach dem 1. Januar 1825 angestellt sind, und ob die Gerichte diesseits oder jenseits der Elbe ihren Sitz haben, Anspruch.

Sind in ihrer Bestallung oder in den Etats die Kalkulaturgebühren auf ihr Amtseinkommen nicht angewiesen, so beziehen sie solche neben denselben.

Sind ihnen solche dagegen als ein Theil ihres Amts-Einkommens bis auf ein Maximum angewiesen oder evincirt, so müssen auch die nach dieser Verord-

nung zulässigen Kalkulaturgebühren zur Berechnung ihres Einkommens gezogen werden.

Berlin, den 10. Dezember 1832.

Der Justiz-Minister

An (gez.) Mühler.

das Königl. Ober-Landes-Gericht

A. 17096. zu Breslau.

Sämmtliche aus Staatsfonds unterhaltene Unter-Gerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts werden angewiesen, sich genau nach den vorstehenden Bestimmungen zu achten, und übrigens binnen 14 Tagen über folgende Punkte ausführlichen Bericht zu erstatten:

1) welchem Beamten zeither die Kalkulaturgeschäfte übertragen worden sind;

2) welche bei demselben angestellte Beamte zu kalkulatorischen Arbeiten qualifizirt, und ob sie hierzu besonders geprüft und vereidet sind?

3) welcher Offiziant zeither die kalkulatorische Revision
   a) der Salarienkassen-Rechnungen,
   b) der Depositalkassen-Rechnungen
   besorgt hat;

4) ob den Beamten, welchen die Kalkulatur-Arbeiten bisher übertragen waren, bei ihrer Anstellung die Kalkulaturgebühren auf ihr Amtseinkommen angewiesen, und ob sie maximirt oder evincirt sind;

5) auf wie hoch sich die Kalkulaturgebühren der beziehenden Beamten nach einer Fraktion aus den letzten 3 Jahren 1830, 1831, 1832, belaufen haben;

6) endlich sind für den Fall, daß bisher die Kalkulaturgeschäfte einem bestimmten Offizianten nicht zugewiesen waren, gutachtliche Vorschläge zu machen, welchem Beamten sie nach den örtlichen Verhältnissen und der Geschäftseinrichtung zweckmäßig zu übertragen sein würden?

Die in der Berichterstattung säumigen Gerichte werden durch kostenpflichtige Excitatorien erinnert werden.

Breslau, den 9. Januar 1833.

No. 5. Die Entrichtung der Introductions-Gebühren der bei Untergerichten beschäftigten Referendarien, Auscultatoren und Justiz-Commissarien.

Zu Folge Verfügung des Herrn Justiz-Ministers wird den Königl. Untergerichten des Departements hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht:

daß die Referendarien und Auscultatoren, welche bei Untergerichten beschäftigt werden, ingleichen die bei Untergerichten angestellten Justiz-Commissarien und Notarien die Introductions-Gebühren nur bei dem Ober-Gericht zu bezahlen haben, bei welchem auch in der Regel die Verpflichtung der Auscultatoren, Justiz-Commissarien und Notarien erfolgen muß. Wird solche bei einem Untergericht in Folge besondern oder allgemeinen Auftrags vorgenommen, so werden dennoch die Introductions-Gebühren für das Ober-Gericht eingezogen.

Dagegen fließen die Gebühren, welche bei Untergerichten für die Introduction derer Beamten durch den Dirigenten liquidirt werden, zur Salarien-Kasse des Gerichts.

Breslau, den 9. Januar 1833.

Personal-Veränderungen

im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departement pro Dezember 1832.

Es ist:

der Rechts-Candidat Weese, als Auscultator beim Land- und Stadt-Gericht zu Glatz angestellt;

Versetzt sind:

der Geheime-Justiz-Rath Ludwig und der Ober-Landes-Gerichts Assessor Graf von Schweinitz von Ratibor, desgleichen die Auscultatoren von Seckendorf von Glogau und Müllendorf vom Stadt-Gericht zu Breslau an das hiesige Ober-Landes-Gericht.

Die Justiz-Commissarien Wentzky zu Oels und Krull zu Breslau sind zugleich zu Notarien im hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departement,

der Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kassen-Rendant Rosa zum Rechnungs-Rath,

der hiesige Stadt-Gerichts-Salarien-Kassen-Rendant Gärtner zum Hofrath,

der Ober-Landes-Gerichts-Secretair Tietze zugleich zum Canzlei-Director,

der Referendarius Fellbrig zum Secretair und

der Registratur-Assistent Schmidt zum Registrator beim hiesigen Ober-Landes-Gericht ernannt, auch

der Invalide und interimistische Bothe Scholz zu Bolkenhayn als Gerichtsdiener beim Land- und Stadt-Gericht zu Nimptsch angestellt worden.